

STATUTEN

der Vereinigung auswärtiger Grundbesitzer in Mürren

Die an der heutigen Gründungsversammlung anwesenden Mürrener Grundbesitzer mit Wohnsitz ausserhalb der Gemeinde Lauterbrunnen schliessen sich, im Bestreben

- eine harmonische Entwicklung des ihnen nahestehenden Erholungsgebietes von Mürren fordern zu helfen,
- für die Interessen der ortsansässigen Bevölkerung Verständnis zu zeigen und insbesondere die wirtschaftliche Entwicklung der Dorfschaft zu fordern,
- an den vielfältigen Problemen der Dorfschaft Anteil zu nehmen und - wo es möglich ist und gewünscht wird - an deren Lösung mitzuwirken,
- und die gemeinsamen Interessen der Mitglieder zu ermitteln und bei den zuständigen Instanzen im Sinne einer konstruktiven Zusammenarbeit mit der Dorfgemeinschaft zu vertreten,

zu einer privaten Körperschaft zusammen und geben sich die nachstehenden Statuten:

I. Name, Sitz, Zweck

Art. 1

Unter dem Namen «Vereinigung auswärtiger Grundbesitzer in Mürren» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ZGB.

Art. 2

Der Verein hat seinen Sitz in Mürren, Einwohnergemeinde Lauterbrunnen.

Art. 3

Er bezweckt:

- durch aktive und loyale Zusammenarbeit mit der einheimischen Bevölkerung und den lokalen Gremien, konstruktiv auf eine harmonische und wirtschaftlich gesunde Entwicklung des Kurortes Mürren hinarbeiten,
- das gute Einvernehmen zwischen seinen Mitgliedern und der einheimischen Bevölkerung zu stärken und entstandene Unstimmigkeiten und Missverständnisse zu klären und zu beseitigen,
- die Mitglieder über die in Mürren herrschenden besonderen Probleme und

- Projekte zu orientieren,
- die Anliegen der Mitglieder zu ermitteln und ihre gemeinsamen Interessen in geordneter Form nach aussen zu vertreten.

II. Mitgliedschaft

Art. 4

Mitglieder können handlungsfähige Personen mit auswärtigem Domizil werden, die in Mürren oder Gimmelwald ein Grundstück, ein Haus oder eine Eigentumswohnung besitzen oder im Grundbuch eingetragene Nutzniesser von solchen sind. Sie halten die Erstmitgliedschaft. Paare oder Miteigentümer gelten als ein Mitglied (Stimmrecht, Beitrag)

Kinder oder Eltern von Erstmitgliedern, welche die Wohnung in Mürren relativ häufig benutzen, können Mitglied in Form einer Zweitmitgliedschaft werden. Zweitmitglieder haben Stimmrecht. Mehrere Zweitmitglieder der gleichen Erstmitgliedschaft gelten als ein Mitglied (Stimmrecht).

Natürliche Personen, bei welchen die genannten Voraussetzungen nicht gegeben sind (Dauermieter, zugezogene Unterländer, etc) oder Institutionen (Hotels, Restaurants, Vereine etc.), die mit Mürren in enger Beziehung stehen, können ebenfalls eine Mitgliedschaft beantragen (Spezialmitgliedschaft). Spezialmitglieder haben Stimmrecht.

Art. 5

Wer Mitglied der Vereinigung werden möchte, reicht dem Präsidenten eine schriftliche Anmeldung ein. Er erklärt, dass er die Statuten anerkennt und sich ihnen fügt

Art. 6

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder mit allfälligem Stichtscheid des Präsidenten. Der Präsident informiert anlässlich der Generalversammlung über Mitglieder-Mutationen.

Art. 7

Das neu aufgenommene Mitglied hat den Jahresbeitrag für das laufende Kalenderjahr zu entrichten.

Art. 8

Der Austritt kann jederzeit auf Ende des Vereinsjahres durch einfache schriftliche Erklärung an den Präsidenten zuhanden des Vorstandes erfolgen.

Art. 9

Das austrittswillige Mitglied ist verpflichtet, den Jahresbeitrag für das laufende Kalenderjahr zu entrichten.

Art. 10

Ein Mitglied, das seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt, sich in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins vergeht oder ein ungebührliches, dem guten Ruf und Gedeihen der Vereinigung abträgliches Verhalten zeigt, kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, sofern eine Ermahnung durch den Vorstand keinen Erfolg gezeitigt hat.

Art. 11

Der Ausschluss geschieht an einer Generalversammlung. Der entsprechende Antrag des Vorstandes bedarf der Zustimmung durch zwei Drittel der anwesenden Mitglieder. Die Abstimmung hat geheim zu erfolgen.

Art. 12

Infolge des Austrittes oder Ausschlusses eines Mitgliedes verliert der Verein diesem Mitglied gegenüber die bis zu diesem Zeitpunkt erworbenen Rechte nicht; wohl aber geht das Mitglied im Augenblick seines Austrittes oder Ausschlusses aller seiner Rechte gegenüber dem Verein und dem Vereinsvermögen verlustig.

III. Organisation

Art. 13

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Generalversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Rechnungsrevisoren

A. Die Generalversammlung

Art. 14

Die Generalversammlung wird **ordentlicherweise** im Frühjahr (in den Ostertagen) durch den Vorstand auf dem Zirkularweg einberufen. Die Einladung hat wenigstens dreissig Tage vorher durch ein Einladungsschreiben zu erfolgen, dass die Traktandenliste enthält.

Art. 15

Ausserordentliche Generalversammlungen können, sooft es die Geschäfte erfordern, durch den Vorstand oder auf unterschriftliches Verlangen von einem Fünftel der Mitglieder gem. Art. 14 einberufen werden. An diesen Versammlungen können alle Geschäfte behandelt werden, die nicht gemäss Art. 17, Abs. 2, ausschliesslich der ordentlichen Generalversammlung zur Erledigung vorbehalten sind. So können namentlich auch Ersatzwahlen getroffen werden.

Art. 16

Die statutengemäss einberufene Generalversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Vereinsmitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse der Generalversammlung werden - unter Vorbehalt der in den Statuten vorgesehenen Ausnahmen - mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Art. 17

Die Generalversammlung erledigt folgende Geschäfte:

- a) Jahresbericht
- b) Jahresrechnung
- c) Genehmigung des Budgets und Festsetzung des Jahresbeitrages
- d) Mutationen (Aufnahmen, Austritte, Ausschlüsse von Mitgliedern)
- e) Wahlen 1. des Vorstandes
2. der Rechnungsrevisoren
- f) Festsetzung von Beiträgen
- g) Beschlussfassung über Statutenänderungen und über die Auflösung des Vereins
- h) Fassen von Resolutionen
- i) Verschiedenes und Umfrage

Die unter lit. a, b, c, d, e und g genannten Geschäfte sind ausschliesslich Sache der ordentlichen Generalversammlung. Ausnahme bilden Ersatzwahlen gem. lit.e.

Anträge zur Traktandenliste sind schriftlich zuhänden der Generalversammlung bis am 15. Januar dem Vorstand einzureichen. Rechtsverbindliche Beschlüsse über Anträge, die nicht auf der Traktandenliste figurieren, können von der Generalversammlung nicht gefasst werden.

Ausgenommen bleibt der Antrag auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung.

Art. 18

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Abstimmungen finden offen statt. Eine geheime Abstimmung hat in den von den Statuten vorgesehenen Fällen zu erfolgen und überdies, sofern ein entsprechender Antrag das absolute Stimmenmehr der anwesenden Mitglieder erhält. Für Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute Mehr.

Art. 19

Ein Mitglied kann sich aufgrund einer schriftlichen Vollmacht durch ein anderes Mitglied oder durch einen mündigen Familienangehörigen vertreten lassen. Jedoch darf ein Mitglied nicht mehr als zwei abwesende Mitglieder vertreten, also höchstens drei Stimmen auf sich vereinigen.

B. Der Vorstand

Art. 20

Der Vorstand besteht aus:

1. dem Präsidenten
2. dem Vizepräsidenten
3. dem Sekretär
4. dem Kassier
5. 2-4 Beisitzern

Alternativ kann der Verein durch ein Co-Präsidium mit fakultativem Vizepräsidium geführt werden.

Art. 21

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Generalversammlung auf eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt. Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst.

Der Vorstand ist nach Ablauf seiner Amtszeit erneut wählbar. Ein Mitglied kann jedoch höchstens während drei ordentlichen Amtsperioden dem Vorstand ununterbrochen angehören. Die Generalversammlung kann Ausnahmen bewilligen.

Art. 22

Der Vorstand erledigt alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich in die Kompetenz der Generalversammlung fallen. Er berät alle Angelegenheiten, die der Generalversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt werden und formuliert die entsprechenden Anträge.

Er vollzieht die Beschlüsse der Generalversammlung gemeinschaftlich oder durch seine beauftragten Mitglieder.

Der Vorstand ist insbesondere kompetent,

- die Delegierten des Vereins in lokalen Vereinigungen und Gremien zu ernennen
- und über einmalige Ausgaben, Beiträge oder Entschädigungen bis zu Fr. 2000.- (zweitausend Franken) zu befinden.

Art. 23

Der Vorstand wird auf Einladung des Präsidenten oder auf Verlangen von zwei Vorstandsmitgliedern einberufen. Er behandelt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.

Zur Beschlussfassung ist die Teilnahme von mindestens drei Vorstandsmitgliedern erforderlich. Zirkulationsbeschlüsse sind gestattet.

Über die Beschlüsse des Vorstandes ist Protokoll zu führen.

Art. 24

Der Präsident leitet die Verhandlungen der Generalversammlung und der Vorstandssitzungen. Er repräsentiert den Verein nach aussen. Im Verhinderungsfalle wird er durch den Vizepräsidenten oder durch das amtsälteste Vorstandsmitglied vertreten.

Art. 25

Der Kassier besorgt das Rechnungswesen des Vereins. Er hat für den richtigen Eingang und rechtzeitigen Einzug der Jahresbeiträge und allfälliger Spezialbeiträge zu sorgen. Er legt alljährlich per 31. Dezember Rechnung ab und übermittelt sie dem Vorstand zuhanden der Rechnungsrevisoren. Er entwirft das Budget und legt es dem Vorstand zuhanden der Generalversammlung vor.

Art. 26

Der Sekretär führt über die Verhandlungen der Generalversammlung und die Beschlüsse des Vorstandes ein Protokoll.
Er ist für den rechtzeitigen Versand der Einladung für Generalversammlungen und Vorstandssitzungen verantwortlich.

Art. 27

Der Sekretär führt ein genaues Mitgliederverzeichnis und setzt den Vorstand über alle Mutationen periodisch in Kenntnis.

Art. 28

Die Beisitzer übernehmen Aufgaben, die ihnen der Vorstand zuweist.

C. Die Rechnungsrevisoren

Art. 29

Die beiden Rechnungsrevisoren werden von der Generalversammlung für ein Jahr gewählt. Sie prüfen die Jahresrechnung und stellen zuhanden der Generalversammlung einen schriftlichen Revisionsbericht aus. Sie müssen Mitglieder des Vereins sein.

IV. Vereinsvermögen

Art. 30

Das Vereinsvermögen setzt sich zusammen aus:

- a) den Mitgliederbeiträgen
- b) den Spezialfonds

Art. 31

Der jährliche Mitgliederbeitrag für Erst-, Zweit- und Spezialmitgliedschaften wird jeweils an der ordentlichen Generalversammlung - gestützt auf das Budget - festgesetzt. Er ist innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsstellung dem Kassier zu

entrichten.

Art. 32

Spezialfonds können durch Beschluss einer Generalversammlung oder durch Zuwendung Dritter für besondere Zwecke geöffnet werden. Sie werden vom Kassier getrennt vom übrigen Vereinsvermögen verwaltet.

V. Allgemeine Bestimmungen

Art. 33

Eine partielle oder totale Revision der Statuten kann durch Beschluss einer Generalversammlung mit Stimmenmehrheit beantragt werden. Der Vorstand erstattet darüber anlässlich der nächsten ordentlichen Generalversammlung Bericht und Antrag. Zur Annahme einer Statutenänderung bedarf es der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

Art. 34

Der Antrag und der Beschluss über die Auflösung des Vereins haben analog dem Verfahren für Statutenänderungen zu erfolgen.

Art. 35

Im Falle der Auflösung des Vereins ist das Vereinsvermögen dem Kur- und Verkehrsverein Mürren zur zweckentsprechenden Verwendung zu übergeben, wenn die Generalversammlung nicht mit den Stimmen von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder im Auflösungsbeschluss eine andere Verwendung des Vereinsvermögens anordnet.

Art. 36

Diese Statuten treten nach ihrer Annahme durch die Gründungsversammlung sofort in Kraft.

Vorstehende Statuten wurden anlässlich der Gründungsversammlung vom 21. April 1973 beraten und beschlossen.

Namens der Vereinigung:

Der Präsident:
J. Buser

Die Sekretärin:
M. Christen

Diese Version enthält folgende Änderungen:

- GV 88 beschlossenen Änderungen in **Art. 20 und Art. 22.**
- Ergänzungen gemäss Beschlüssen der Generalversammlungen vom 16. April 1977 und 18. April 1992. (**Art.4 neu**)
- Änderungen gemäss Beschluss GV 08 (**Art. 6**)
- Änderungen gemäss Beschluss der GV 09 (**Art.4 2. Absatz**)
- Änderungen gemäss Beschluss der GV 13 (Art. 22., Absatz 3)
- Änderungen gemäss Beschluss der GV 15 (Art. 4 und Art. 21)
- Änderungen gemäss Beschluss der GV 18 (Art.4, Art. 20 und Art. 31)